

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“  
(jetzt: „Sustainable Renewable Energy Technologies“) (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 04.05.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 17.02.2021 die nachfolgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 12.05.2017 (Amtliche Mitteilungen 034/2017) mit dem neuen Titel „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sustainable Renewable Energy Technologies“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In der Überschrift und in der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE)“ durch die Bezeichnung „Sustainable Renewable Energy Technologies“ ersetzt.

2. Im § 3 wird Absatz 1 neu gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang Sustainable Renewable Energy Technologies“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu den folgenden Ausschlussfristen bei der Hochschule eingegangen sein:

- 15. Oktober (Vorjahr) für DAAD Stipendienbewerberinnen und Stipendienbewerber
- 15. Januar für Bewerbungen ohne Stipendienbewerbung.

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

3. In § 3 wird in Absatz 2 der Punkt „f) Motivationsschreiben“ gestrichen. Der nachfolgende Punkt wird umbenannt in Punkt „f) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2.“

4. In § 4 wird in Absatz 2 Punkt b) neu formuliert:

„b) Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers in Hinblick auf deren oder dessen akademischen und beruflichen Werdegang. Für die Punktvergabe ist folgende Skala zu verwenden (max. 2 Punkte):

| <b>Kriterium</b>  | <b>Punkte</b>      |
|---|--------------------|
| Berufserfahrung durch Praktika oder Erwerbsarbeit von insgesamt mindestens 6 Monaten vorhanden? | Ja = 1<br>Nein = 0 |
| Berufserfahrung mit Bezug zum Themengebiet Energie?   | Ja = 1<br>Nein = 0 |

Die Punktezah für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Zulassungsausschussmitglieder. Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der

Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahl. Bei gleicher Punktezahl werden Frauen bevorzugt zugelassen, um eine Unterrepräsentation auszugleichen. Ansonsten wird bei Punktegleichheit nach sozialen Gesichtspunkten entschieden. Besteht danach noch immer eine Ranggleichheit entscheidet das Los.“

5. In § 7 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal des Studiengangs einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.“

6. § 8 wird gestrichen.

## **Abschnitt II**

(1) Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Ausschlussfrist 15. Januar für reguläre Bewerbungen zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 in Kraft.